

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5594




SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE  
NOTARKAMMER

SCHL.-HOLST. NOTARKAMMER \ Postfach 2049 \ 24830 Schleswig

Herrn  
Landtagspräsident Klaus Schlie  
Düsternbrooker Weg 80  
24105 Kiel

Az.: 30-00079/15  
Bitte in der Antwort angeben

24837 Schleswig, 21.01.2016  
Bearbeiter: BE / Ha   
Telefon: (04621) 9391-13

Naturschutzgesetzliches Vorkaufsrecht

Sehr geehrter Herr Präsident Schlie,

wir hörten, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag über einen Gesetzentwurf der Landesregierung berät, der ein naturschutzgesetzliches Vorkaufsrecht (wieder) einführen soll. In diesem Zusammenhang ist offenbar die Regelung einer neuen Amtspflicht (Anzeigepflicht) für Notare beabsichtigt. Ich bitte Sie, die Schleswig-Holsteinische Notarkammer am Verfahren zu beteiligen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Dr. Claus Cornelius  
Präsident

Mit dem Schreiben wurde als weitere Anlage ein Auszug aus der Datenbank der "juris GmbH" übersandt, die aus urheberrechtlichen Gründen nicht vervielfältigt wurde. Sie kann im Ausschussbüro, Zi. 138, eingesehen werden.

- c) In Absatz 4 wird in Nummer 2 das Wort „und“ gestrichen sowie der Punkt nach Nummer 3 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches.“
35. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Gemeinde kann außerhalb von Campingplätzen die Aufstellung und Benutzung von Zelten oder nach dem Straßenverkehrsrecht zugelassenen beweglichen Unterkünften für Gruppen von bis zu 35 Personen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten genehmigen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Zelt- und“ gestrichen.
36. In § 40 Absatz 2 werden die Worte „Gemäß § 63 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Worte „Abweichend von § 63 Absatz 2“ ersetzt.
37. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „oder, sofern die Entscheidungsbehörde nicht die Anhörungsbehörde ist, die für die Anhörung zuständige Behörde“ eingefügt.
38. § 45 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die oberste Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten durch Verordnung die Voraussetzungen für die Eignung, die Begründung, die Abberufung, die rechtliche Stellung, die Aus- und Fortbildung, Maßstäbe für eine Entschädigung, Vorschriften über den Dienstausweis und Dienstabzeichen sowie über den Einsatz von informationstechnischen Geräten und elektronischen Datenträgern regeln.“
39. § 48 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Abweichend von § 65 Absatz 1 BNatSchG soll die zuständige Naturschutzbehörde den Duldungspflichtigen Gelegenheit geben, die vorgesehene Maßnahme selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Die dabei entstandenen Kosten werden von der zuständigen Behörde auf Antrag bis zur Höhe der Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn die Behörde die Maßnahme selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben hätte. Führen die Duldungspflichtigen die Maßnahme nicht selbst durch, soll die Behörde ihnen bekannt geben, von wem und wann die Maßnahme durchgeführt wird.“
40. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50  
Vorkaufsrecht  
(zu § 66 Absatz 5 BNatSchG)

- (1) Dem Land steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken,
1. die in Natura 2000-Gebieten, Nationalparks und Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
  2. die in einem Abstand von bis zu 50 m an Natura 2000-Gebiete angrenzen,

3. auf denen sich Moor- oder Anmoorböden im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e) und f) des Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland vom 7. Oktober 2013 (GVObI. Schl. - H. S.387) befinden oder
  4. auf denen sich Vorranggewässer nach der Anlage 3 zu diesem Gesetz befinden. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieses Gesetzes.  
§ 66 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG gilt auch für Grundstücke, die in Natura 2000-Gebieten liegen und für Grundstücke nach Satz 1 Nummer 2 bis 4.
- (2) Das Vorkaufsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass in dem Veräußerungsvertrag ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet wird. Dem Land gegenüber gilt das beurkundete Entgelt als vereinbart.
- (3) Die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar hat den Inhalt des geschlossenen Vertrages der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.
- (4) Über § 66 Absatz 4 BNatSchG hinaus kann das Vorkaufsrecht auch zugunsten von rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts ausgeübt werden.“
41. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen. Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 1 bis 3.
  - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  

„(1) Eine Entschädigung nach § 68 BNatSchG darf 100% des Verkehrswertes des Grundstücks nicht überschreiten. Zur Leistung der Entschädigung ist der Träger der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, dessen Behörde die Rechtsvorschrift erlassen oder eine entschädigungspflichtige Maßnahme getroffen hat. Soweit das Land zur Entschädigung verpflichtet ist, ist für die Leistung und Festsetzung der Entschädigung einschließlich der Ausübung der Rechte nach Satz 5 die obere Naturschutzbehörde zuständig. Über die Entschädigung ist zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Maßnahme zu entscheiden. Der Träger der öffentlichen Verwaltung kann von den durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümern die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt verlangen, dass die Nutzung, für die die Entschädigung gezahlt werden soll, auf dem Grundstück nicht mehr ausgeübt werden kann.“
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „Absätze 1 bis 4“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
42. In § 55 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „§ 54 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“